

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 93 (1948)
Heft: 43

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 29. Oktober 1948, Nummer 15

Autor: Frei, H. / Haab, J. / Weber, Walter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

29. OKTOBER 1948 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 42. JAHRGANG • NUMMER 15

Inhalt: Zum Antrag des Regierungsrates auf Ausrichtung einer Teuerungszulage pro 1948 an die Volksschullehrer — Reallehrer-Konferenz des Kantons Zürich: Waldtagung am Uetliberg — Aus den Vorstandssitzungen der Sekundarlehrerkonferenz

Zum Antrag des Regierungsrates auf Ausrichtung einer Teuerungszulage pro 1948 an die Volksschullehrer

Am 23. September a. c. beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, gestützt auf das Ermächtigungsgesetz vom 16. Juni 1940 folgenden Beschluss zu fassen:

I. Den Lehrern an der Volksschule wird für das Jahr 1948 auf dem Grundgehalt, den Dienstalterszulagen, den ausserordentlichen Staatszulagen und der obligatorischen Gemeindezulage eine Teuerungszulage von 60% ausgerichtet.

II. Staat und Gemeinde teilen sich in die Zulage im gleichen Verhältnis, in dem sie das Grundgehalt aufbringen. Bei Lehrern, denen von der Gemeinde ein festes Gesamtgehalt ausgerichtet wird, wird der staatliche Anteil an der Teuerungszulage der Gemeinde ausbezahlt.

III. Für den staatlichen Anteil an der Teuerungszulage bleibt im Einzelfalle der bisherige Besitzstand gewahrt.

IV. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

Der Vorschlag der Regierung bringt gegenüber der bisherigen Lösung einige wesentliche Änderungen, deren Auswirkungen weder allgemein noch in jedem Einzelfall voll überblickt werden können. Klar ist die Situation bei den Verwesern; ihre Besoldungen erfahren eine Erhöhung um 22% der Nominalbesoldung (Leistungsgesetz vom 14. Juni 1936). Nicht direkt berührt werden, wie dies schon bei allen früheren Neuregelungen der kantonalen Teuerungszulagen der Fall war, die Lehrerbessoldungen in jenen Gemeinden, in denen den Lehrern ein festes Gesamtgehalt ausgerichtet wird. In allen übrigen Fällen ist die Lage deshalb unabgeklärt, weil sich die vorgesehene Teuerungszulagen-Regelung nicht auf die freiwillige Gemeindezulage bezieht, und daher nicht mehr wie bis anhin die Gesamtbesoldung umfasst. Dort, wo sich die Gemeinde möglicherweise ihrer moralischen Pflicht zur Ausrichtung einer ausreichenden Teuerungszulage auf der freiwilligen Gemeindezulage entzieht, wirkt sich die scheinbar namhafte Erhöhung der staatlichen Teuerungszulage nur in einem sehr geringen Masse aus. Dazu kommt, dass mit der Neuregelung die bisherigen Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen) wegfallen, was beim Zusammentreffen mit einer ungenügenden Gemeindetierungszulage im Einzelfall möglicherweise zu einer Verschlechterung der heutigen Besoldungsverhältnisse führen könnte. Es ist deshalb verständlich, dass von Seiten der Lehrerschaft Bedenken gegen die von der Regierung vorgeschlagene Lösung geäußert werden, und die starke Beunruhigung, die sich bei einem grossen

Teil der Landlehrerschaft bemerkbar macht, ist sicher nicht unbegründet.

Der Kantonalvorstand wurde schon kurz nach Bekanntwerden des Regierungsratsbeschlusses von verschiedenen Seiten auf die möglichen Folgen der vorgesehenen Regelung aufmerksam gemacht, wobei besonders auf die starke Mehrbelastung der Gemeinden hingewiesen wurde, welche die notwendige Anpassung der Gemeindetierungszulagen gefährden könnte. Im Zusammenhang damit wurde allgemein die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich gewesen wäre, für die befristete, nur für das Jahr 1948 vorgesehene Übergangslösung die bisherige Praxis, die allein allen Verhältnissen gerecht werden könnte, beizubehalten. Damit wurde die Kardinalfrage des ganzen Problems aufgegriffen. Von ihrer Beantwortung hing schliesslich die endgültige Stellungnahme des Kantonalvorstandes und der ausserordentlichen Delegiertenversammlung zur Regierungsvorlage ab. Es scheint uns daher vor allem notwendig, auf die genannte Frage etwas näher einzutreten.

Während in der Teuerungsperiode des Weltkrieges 1914/18 die Lehrer erst bedeutend später als das übrige Staatspersonal mit Teuerungszulagen bedacht wurden, die zudem meist wesentlich geringer waren als diejenigen für die kantonalen Beamten und Angestellten, kam die Lehrerschaft während des letzten Krieges immer gleichzeitig mit den andern Staatsfunktionären in den Genuss der gleichen Teuerungszulagen. Die Lehrerschaft verdankte dies einerseits dem Gesetz vom 16. Juni 1940, durch das der Kantonsrat ermächtigt wurde, bei allgemeinen Veränderungen der Besoldungen der staatlichen Beamten und Angestellten die gesetzlichen Besoldungen der Volksschullehrer den durchschnittlich gleichen Veränderungen zu unterwerfen. Andererseits hatte die wesentliche Besserstellung der Lehrer gegenüber 1914/18 ihre Ursache darin, dass die Teuerungszulagen jeweilen in Prozenten der Gesamtbesoldung, also auch der freiwilligen Gemeindezulagen ausgerichtet wurden, wodurch die Lehrerschaft auf der ganzen Linie dem Staatspersonal gleichgestellt war.

Wie kamen die Behörden dazu, die Teuerungszulagen auf der Gesamtbesoldung auszurichten, obwohl das Ermächtigungsgesetz nur eine Anpassung «der gesetzlichen Besoldungen» im Ausmass der Besoldungsänderungen bei den Beamten und Angestellten vorsah?

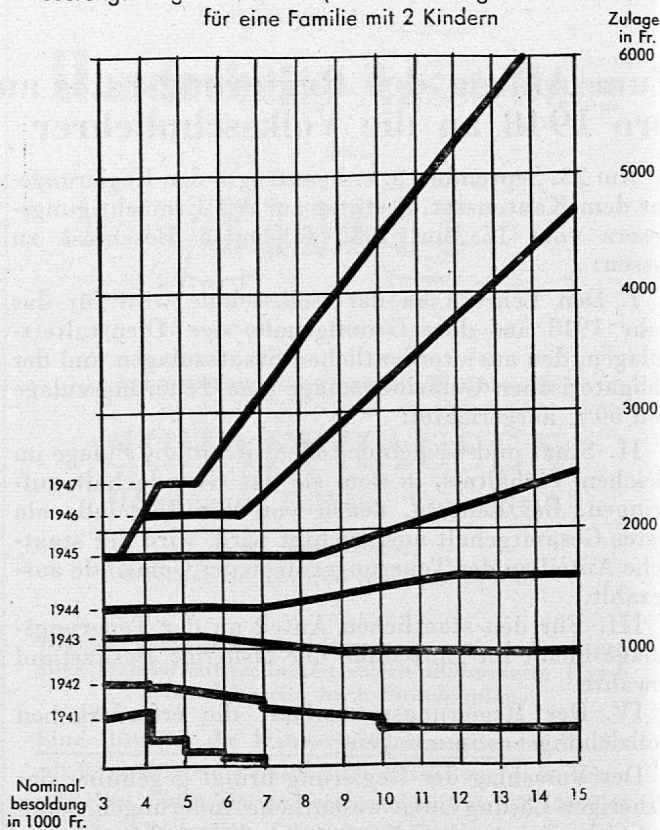
Wenn man von der Aufhebung des 5%igen Lohnabbaus im Jahre 1941 absieht — tatsächlich handelte es sich hier gar nicht um eine Teuerungszulage im eigentlichen Sinne —, bestanden die ersten Teuerungs-

zulagen (1941, 1942 und 1943) lediglich in einer festen Grundzulage nebst Familien- und Kinderzulagen. Diese Zulagen waren zudem degressiv abgestuft, d. h., sie wurden nur den untersten Besoldungskategorien im vollen Umfange ausgerichtet; bei einer gewissen Einkommensgrenze hörten sie zum Teil ganz auf (Siehe Tabelle). Die Degression begann in den Jahren 1941 und 1942 bei einem Vorkriegseinkommen von Fr. 4000.—, im Jahre 1943 bei einem solchen von Fr. 5500.—. Bei der Festsetzung der Zulagenhöhe erhob sich die Frage, ob für die Lehrer die gesetzlichen Besoldungen oder die Gesamtbesoldungen massgebend sein sollten. Da die Zugrundelegung der gesetzlichen Besoldung eine offensichtliche Bevorzugung der Lehrer gegenüber dem übrigen Staatspersonal bedeutet hätte, wurde bei der Berechnung der Zulagen die Gesamtbesoldung berücksichtigt, was auch von der Lehrerschaft als durchaus gerecht empfunden wurde. Im Jahre 1944 wurde zum erstenmal neben den festen Zulagen eine prozentuale Teuerungszulage in der Höhe von 4,5% ausgerichtet. Es war daher naheliegend und mindestens moralisch durchaus gerechtfertigt, dass auch jetzt, in Analogie zu den Überlegungen in den früheren Jahren, die Gesamtbesoldung der Lehrer berücksichtigt wurde, da eine andere Lösung praktisch einer ebenso ungerechten Benachteiligung der Lehrer gegenüber dem übrigen Staatspersonal gleichgekommen wäre, wie seinerzeit bei der Festsetzung der Degressionsgrenzen eine Zugrundelegung der gesetzlichen Besoldung eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Lehrer bedeutet hätte. Die aus diesem Beschluss resultierende Mehrbelastung des Staates konnte bei der geringen Zulage von nur 4,5% um so weniger in Betracht fallen, als in den vorhergehenden Jahren dem Staate durch die Berücksichtigung der Gesamtbesoldung bei der Degression wesentliche Einsparungen ermöglicht wurden. Für die Familien- und Kinderzulagen konnte ohnehin nach der frühern Einstellung der Behörden eine andere als die bisherige Praxis nicht in Frage kommen. Diese Lösung wurde dann auch für das Jahr 1945 bei einer Zulage von 10% beibehalten.

Die weitem Teuerungszulage-Beschlüsse fallen in die Zeit nach dem Weltkriege. Man rechnete bereits mit einer baldigen Stabilisierung der Preisverhältnisse und somit auch mit einer raschen definitiven Besoldungsregelung für das gesamte Staatspersonal. Man sah schon die Teuerungszulagen pro 1946 (25%) als eine letzte Übergangslösung an, und praktische Gründe sprachen dafür, die bisherige Regelung für die Lehrer noch einmal beizubehalten, was um so eher geboten war, als durch die Zulagen die damalige Teuerung von ca. 52% völlig ungenügend ausgeglichen war. Ein Ausschluss der freiwilligen Gemeindezulage bei der Ausrichtung der Teuerungszulagen hätte sich daher in jenem Zeitpunkt bedeutend schlimmer ausgewirkt als heute. Mitbestimmend für die Beibehaltung der bisher üblichen Regelung war aber auch der Umstand, dass bei allen Teuerungszulagen die untern Besoldungsklassen gegenüber den mittlern und obern Kategorien relativ stark bevorzugt waren. Für die Berechnung der Betreffnisse auf den stark unterschiedlichen Lehrerbesoldungen konnte auch im Hinblick auf die übrigen Staatsangestellten praktisch nur die Gesamtbesoldung der Lehrer in Frage kommen, was andererseits gerechterweise wiederum die Ausrichtung von Teuerungszulagen auf der Gesamtbesoldung bedingte. Die gleiche Situation lag auch vor bei den

Teuerungszulagen für das Jahr 1947 (38%). Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse trat indes mit der definitiven Neuregelung der Besoldungen des Staatspersonals auf 1. Januar 1948 ein, durch welche die Vorkriegsverhältnisse unter Berücksichtigung der eingetretenen Teuerung wieder hergestellt wurden. Die Neuregelung brachte allen kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeitern den vollen Teuerungsausgleich, womit auch die bisherigen Sozialzulagen zwangsläufig wegfielen.

Teuerungszulagen 1941–1947 (exkl. Aufhebung des Lohnabbaus) für eine Familie mit 2 Kindern



Leider wurde eine gleichzeitige definitive Regelung der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer durch die Verwerfung des neuen Ermächtigungsgesetzes am 11. Juni 1948 verunmöglicht. So musste für die Volksschullehrerschaft auf Grund des noch gültigen Ermächtigungsgesetzes vom Jahre 1940 eine neue Lösung für 1948 gesucht werden. Nach dem Wortlaut des erwähnten Gesetzes war dies nur möglich durch eine Änderung der gesetzlichen Besoldung der Lehrer im Umfange der durchschnittlich gleichen Veränderungen der Besoldungen des übrigen Staatspersonals für 1948. Im vorliegenden Falle somit durch eine Rückkehr zu den gesetzlichen Vorkriegsbesoldungen unter Berücksichtigung der eingetretenen Teuerung, analog der Besoldungsregelung beim übrigen Staatspersonal. Damit war aber die Ausrichtung von kantonalen Teuerungszulagen auf der freiwilligen Gemeindezulage praktisch verunmöglicht. Aus dem gleichen Grunde mussten auch die Sozialzulagen wegfallen.

Der Kantonalvorstand und die Delegiertenversammlung des ZKLv vom 9. Oktober 1948 mussten die angeführten Gründe für die von der Regierung vorgeschlagene Lösung für 1948 als richtig und durchaus stichhaltig anerkennen, da die Beibehaltung des bisherigen Modus, wonach die Teuerungszulagen auf der Gesamtbesoldung ausgerichtet wurden, den Bestimmungen des Ermächtigungsgesetzes, auf das sich der Teuerungszulagebeschluss stützt, in mehrfacher Hin-

sicht widerspräche. Als ausschlaggebend für die Ablehnung der bisherigen Lösung wurde von der Regierung ferner die Erwägung erwähnt, dass die Ausrichtung von staatlichen Teuerungszulagen auf Leistungen, die dem Einfluss des Staates entzogen sind, nicht weiterhin verantwortet werden könne. Die Gewährung des vollen Teuerungsausgleichs von seiten des Staates schloss auch ein Begehren der Lehrerschaft auf Weiterausrichtung der Sozialzulagen völlig aus. Die Delegiertenversammlung und der Kantonalvorstand sind sich bewusst, dass die vorgeschlagene Regelung den berechtigten Wünschen der Lehrerschaft nicht in allen Teilen gerecht werden kann, da durch die Wiederherstellung der vollen Gemeindeautonomie hinsichtlich der freiwilligen Gemeindezulage im Zusammenwirken der Mehrbelastung der Gemeinden und dem Wegfall der Sozialzulagen da und dort Verhältnisse geschaffen werden können, die möglicherweise im Einzelfalle zu krassen Ungerechtigkeiten führen. Im Bestreben, gewisse Härtefälle möglichst auszuschliessen, gelangte daher der Kantonalvorstand im Einverständnis und Auftrage der Delegiertenversammlung mit der nachfolgenden Eingabe an die kantonsrätliche Kommission zur Beratung der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer:

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Zürich, den 9. Oktober 1948.

*An die Kantonsrätliche Kommission
zur Beratung der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer*

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren Kantonsräte!

Der Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins gestattet sich hiemit, Ihnen die nachfolgenden Bemerkungen zum «Antrag des Regierungsrates vom 23. September 1948 über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an die Lehrer der Volksschule» zu unterbreiten und Sie zu bitten, diese bei der Beratung der Vorlage berücksichtigen zu wollen.

1. Die Formulierung des Abschnittes I lässt den Schluss zu, die Ausrichtung der Teuerungszulage sei auf das Jahr 1948 befristet. Eine solche Interpretation des Textes hätte zur Folge, dass bis zum Eintritt einer definitiven Neuregelung, die im günstigsten Falle auf den Monat März 1949 zu erwarten ist, hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse eine durchaus unklare und unsichere Situation entstehen müsste. Sollte das neue Leistungsgesetz verworfen werden, so würde dies die Lage noch mehr komplizieren. Der Vorstand des ZKLV legt daher Wert darauf, dass der erwähnte Abschnitt eine Fassung erfahre, die eindeutig Gewähr bietet, dass der Beschluss bis zum Eintritt einer neuen Regelung Geltung habe. Dies dürfte wesentlich zur Abklärung der Rechtslage und damit zur Beruhigung der Mitglieder unseres Verbandes beitragen.

2. Abschnitt III stipuliert die Wahrung des Besitzstandes auf dem staatlichen Anteil der Teuerungszulage. Nun kann aber der Besitzstand in allen Fällen nur dann garantiert werden, wenn auch die Ergänzungszulage 1947 einbezogen wird. In einigen wenigen Fällen hätte ein Nichteinbezug ein Absinken der Besoldung unter den bisherigen Stand zur Folge, was im Hinblick darauf, dass es sich dabei ausschliesslich um verheiratete Lehrer mit mehreren Kindern handelt, eine grosse Härte bedeuten würde. Die Aufnahme der Ergänzungszulage

1947 in die Besitzstandsgarantie liesse sich um so eher rechtfertigen, als die vorgesehenen Teuerungszulagen nicht auf der Gesamtbesoldung ausgerichtet werden und gerade in den von uns angezogenen Fällen kaum damit gerechnet werden darf, dass die betreffenden Gemeinden auf ihren freiwilligen Zulagen einen ausreichenden Teuerungsausgleich gewähren werden.

Abschliessend erlauben wir uns, Ihnen davon Kenntnis zu geben, dass es den Vorstand des ZKLV grosse Mühe gekostet hat, einen erheblichen Teil der Landlehrer für die vorgeschlagene Lösung zu gewinnen. Die Landlehrerschaft befürchtet nämlich, dass infolge der stärkern Belastung der Gemeinden der Teuerungsausgleich auf der freiwilligen Gemeindezulage ungenügend bleibe. Wir bitten Sie daher, den Kantonsrat zu veranlassen, er möchte durch einen entsprechenden Appell an die Gemeinden diese zur Ausrichtung der vollen Teuerungszulage einladen.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Für den Vorstand des ZKLV:

der Präsident: *H. Frei,*

der Aktuar: *J. Haab.*

Reallehrer-Konferenz des Kantons Zürich

Waldtagung am Uetliberg

4. September 1948.

Ungefähr 80 Teilnehmer, darunter einige ausländische Gäste, konnte der Präsident an jenem nebligen und regendrohenden Herbstmorgen auf einer feuchten Waldwiese unterhalb der Manegg zu dieser Tagung begrüssen.

Auf steilem, glitschigem Weg stieg man zuerst in den Rütschlibach hinauf, einem uns Laien harmlos erscheinenden Bächlein, dessen Einzugsgebiet von den steilen Hängen der Fallätsche gebildet wird. Mitten im Tobel, in einem mit zahlreichen Sperren durchsetzten Gebiet, erläuterte uns Herr Prof. Bagdasarjanz, wie sehr ein solches Bächlein fortwährende Betreuung durch die Organe des Wasserbauamtes erfordert, hat es doch schon gedroht, mit seinem Geschiebe das Bett der Sihl zu stauen. Auch in seinem oberen Teil vermag es bei Hochwasser Ausschwemmungen und Rutschungen zu verursachen, die viel Schaden anrichten können. Eingehend erläuterte man uns am Beispiel dieses Baches die Prinzipien einer Bachverbauung, die, von unten beginnend, fortschreitend aufwärts führt und erst mit der Verbauung der Zuflüsse ihren Abschluss findet. Wie in enger Zusammenarbeit mit dem Wasserbauingenieur der Forstingenieur zur vollständigen Zähmung eines Wildbaches mithelfen muss, vernahmen wir von Hr. Prof. Leibundgut, der uns über die Bepflanzung und Aufforstung in den Einzugsgebieten orientierte. Ein Forstingenieur, der sich für wissenschaftliche Studien das Gebiet der Fallätsche zu einem mehrmonatigen «Studienaufenthalt» ausgewählt hatte, vermittelte uns interessante Details über die botanischen, klimatischen und geologischen Verhältnisse dieser Gegend und demonstrierte sehr anschaulich an den vor unsern Augen liegenden Waldpartien die einzelnen Entwicklungsstadien der Bepflanzung, vom kahlen Boden bis zum eibenreichen Laubmischwald, der in dieser Gegend gewissermassen das Endglied der Entwicklung bildet.

Mit vermehrtem Interesse und mit offeneren Augen betrachtete man nun im Aufstieg auf den Grat die Bodengestaltung und den Pflanzenwuchs des steilen Nordhangs des Uetliberges. Unermüdlich waren die Herren Professoren bereit, unterwegs auf alle möglichen Fragen zu antworten, so dass auch der wissensdurstigste Kollege auf seine Rechnung kommen konnte.

Beim guten und reichlichen Mittagessen auf dem Uto-Kulm mögen wieder vermehrt Schul- und Besoldungsfragen diskutiert worden sein. Eine Tagung der RLK bietet ja stets neben den Darbietungen des Programms noch die recht selten gewordene Gelegenheit, dass sich Kollegen der gleichen Stufe aus dem ganzen Kanton zusammenfinden und sich einmal über «ihre» Sorgen und Probleme aussprechen können.

Am Nachmittag durchwanderte man das Gebiet der Lehrwaldungen der ETH am Nordfuss des Uetliberges, wo Hr. Prof. Leibundgut an einzelnen Stellen, die immer unmittelbarste Anschauung zu den einzelnen Themen boten, über Aufforstung, Versuche mit Jungföhren, geschichtliche und wirtschaftliche Fragen und über das *waldbauliche Erziehungsprinzip* orientierte. Wunderbar verstand es der Vortragende in seinen Ausführungen, die die Entwicklungsstufen eines Baumes von der Gemeinschaftserziehung beim Jungwuchs bis zur Betreuung des einzelnen Individuums bei den grösseren Bäumen darlegten, die Parallelen mit *unserer* Erziehungsarbeit aufzudecken. Hier wie dort finden sich gleiche Gesetze, die eben überall Geltung haben, wo sich Leben regt und entwickelt. Wie oft wurde man an Pestalozzi erinnert, wenn man hörte, dass die Arbeit des Forstingenieurs eben auch darin besteht, «dem Haschen der Natur nach ihrer Entwicklung Handbietung zu leisten». Auch im Waldbau soll ein gesundes Milieu dem heranwachsenden Individuum ermöglichen, seine gesunden Kräfte zu entwickeln, damit es später, seiner Veranlagung gemäss, den richtigen Platz in der natürlichen Gemeinschaft seiner Umgebung finden kann.

Recht eindrücklich wurde uns auch bewusst, welch grosser Reichtum dem Forstingenieur zur Pflege anvertraut ist, und welche Verantwortung es bedeutet, diesen zu erhalten und zu mehren.

Mancher Kollege mag mit gewissem Neid festgestellt haben, dass in diesem Lehrrevier die als richtig anerkannten Erziehungsprinzipien auch in der Praxis verwirklicht werden, während bei unserer Arbeit noch manche Lücke klafft zwischen dem Wissen um das, was nützt und dem, was sich in der Praxis verwirklichen lässt.

Genussreich war zum Schluss auch der Vortrag von Hr. Prof. Gutersohn, der uns vom geographischen Standpunkt aus, anhand des Dorfes Uitikon, darlegte, wie auch ein Dorf, eingebettet in eine natürliche Landschaft, in seiner jahrhundertelangen Entwicklung einen lebendigen Organismus darstellt. Auch für diesen gelten, wie z. B. für eine Waldgemeinschaft, ähnliche Gesetze, die nicht missachtet werden dürfen, ohne dass das Ganze dadurch Schaden leidet. Der Vortragende erläuterte uns die Art der Besiedelung und die einzelnen Stufen der Entwicklung, die sich heute noch an den einzelnen Haustypen erkennen lassen. Jahrhundertelang vollzog sich diese

Entwicklung stetig und natürlich, während heute nun die Stadt über den Sattel der Waldegg vordringt und störend in die bisher geschlossene Struktur dieser Gemeinde eingreift. Es gilt hier, die Gefahren einer solchen Entwicklung, die schon vielerorts in unserem Lande drohen, zu erkennen und zu bekämpfen. Auch die Jugend sollte mit diesen Problemen schon vertraut gemacht werden.

Gegen 5 Uhr abends fuhren die Teilnehmer, reich befrachtet mit einer Menge neuer Eindrücke, wieder in die Stadt zurück. Den Herren Professoren, Forstingenieuren und Gehilfen danken wir herzlich für die reiche Fülle von Wissen und Anregungen, die sie uns an dieser Tagung vermittelten. Dem Präsidenten der RLK, dessen Initiative wir nun schon eine ganze Reihe solcher anregenden Tagungen zu verdanken haben, möge die Begeisterung der Teilnehmer ein Ansporn sein, diese Tradition weiterzuführen. sg.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Aus den Vorstandssitzungen Juli bis Oktober 1948

1. In einer Sitzung mit den Präsidenten der Bezirkssektionen gedenkt Präsident F. Illi ehrend des kürzlich verstorbenen Prof. Dr. Alfred Specker, der 20 Jahre lang dem Vorstand der SKZ angehörte und die Konferenz während 9 Jahren präsidierte. Durch die Mitarbeit an Lehrmitteln der Sekundarschule und durch seine erfolgreichen Bestrebungen, die Sekundarschule als Unterbau der Mittelschule zu erhalten, hat sich der Verstorbene grosse Verdienste um unsere Konferenz und unsere Schulstufe erworben. Zum ehrenden Gedächtnis des Verstorbenen wurde dem Blindenfürsorgeverein Zürich eine Gabe überwiesen.

2. In der Bezirkspräsidentenkonferenz wurden auch Fragen des Volksschulgesetzentwurfes besprochen und Wünsche aus den Sektionen entgegengenommen, so die Anregung, man möchte den Verfassern neuer Lehrmittel in vermehrtem Masse Gelegenheit geben, den Kollegen ihre Gedanken und Absichten bei der Gestaltung ihrer Bücher darzulegen. Daher wird für die Jahresversammlung eine Orientierung über die neuen Rechenbücher vorgesehen.

3. Die Jahresversammlung wird angesetzt auf den 13. November, 14.30 Uhr, Universität. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte wird die Konferenz zum Problem *wahlfreier Fächer an der Sekundarschule* Stellung nehmen: Nach diesem gemeinsamen Teil werden in zwei getrennten Versammlungen einerseits die Englischlehrer, andererseits die Kollegen der mathematischen Richtung zusammentreten, je zu kurzer Orientierung und Aussprache über einen neuen Lautkurs zum Englischbuch und über die Rechenbücher.

4. Vom *Englischbuch* von U. Schulthess wird eine unveränderte Neuauflage in Auftrag gegeben, und vom Schülerheft der *Aufgaben für Rechnungs- und Buchführung* von F. Frauchiger ein Nachdruck bestellt.

5. Vom *Jahrbuch* 1948 wurden von unserer Konferenz 630 Exemplare versandt.

Walter Weber.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. Frei, Zürich, Schimmelstr. 12. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; H. Greuter, Uster; J. Haab, Zürich; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küsnacht; E. Ernst, Wald